

26.09.97

AS - Fz - Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im
Baugewerbe**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 25. September 1997
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und
Sozialordnung - Drucksache 13/8575 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und
F.D.P. eingebrachten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen
Beschäftigung im Baugewerbe
- Drucksache 13/8038 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.10.97
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

(810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind Winterausfallgeld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.“

2. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar,

2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

3. In § 76 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.

4. § 78 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 82) innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) gewährt, wenn die Winterausfallgeld-Vorausleistung geringer ist als das Arbeitsentgelt für die ausgefallenen Arbeitsstunden.“

5. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Winterausfallgeld gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) in der jeweiligen Schlechtwetterzeit erschöpft ist. Abweichend von Satz 1 wird Winterausfallgeld auch gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr erschöpft ist und die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“

6. § 86 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.“

7. In § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.

8. In § 163 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186 a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert seines Beitrages.“

9. § 166 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber; soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert seines Beitrages. Für den Antrag gilt § 86 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

10. In § 166 c wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186 a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert des von ihm allein zu tragenden Beitrages.“

11. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterbau-Umlage“.

12. § 186 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mittel für das Wintergeld (§§ 77, 78), das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde und für die Erstattung von 50 vom Hundert des Beitrages des Arbeitgebers nach § 163 Abs. 2 Halbsatz 2, § 166 Abs. 3 Halbsatz 2 und § 166 c Satz 3 durch die Bundesanstalt werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch Umlage aufgebracht. Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die Berechnung der Umlagen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Vomhundertsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Neunten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Unterabschnitt

Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

b) Die Angabe zum Ersten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Zehnten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Erster Unterabschnitt

Winterbau-Umlage“.

2. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Förderungszeit ist die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

b) In Absatz 3 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Winterausfallgeld Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.“

3. Im Neunten Abschnitt des Vierten Kapitels wird die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

4. § 214 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld-Vorausleistung“ die Worte „in der jeweiligen Schlechtwetterzeit“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 erfüllen die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld auch Arbeitnehmer, deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist, wenn die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“

5. Nach § 214 wird folgender § 214 a eingefügt:

„§ 214 a

Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung

Soweit Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 354 gezahlt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung.“

6. § 323 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wintergeld und Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „Wintergeld oder Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld oder auf die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

- c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.“

7. In § 325 Abs. 4 werden die Wörter „Wintergeld und Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

8. Im Dritten Abschnitt des Zehnten Kapitels wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterbau-Umlage“.

9. § 354 wird wie folgt gefaßt:

„§ 354

Grundsatz

Die Mittel für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde und die Erstattung von 50 Prozent der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.“

10. § 355 wird wie folgt gefaßt:

„§ 355

Höhe der Umlage

Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

11. § 357 wird wie folgt gefaßt:

„§ 357

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlagen, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in den Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach § 354 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen.“

706/97

Artikel 3

Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung

Die Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1864), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und die Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld (Winterbau-Umlageverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Umlage für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde sowie für die Erstattung von 50 vom Hundert des Arbeitgeberbeitrages zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung einschließlich der Verwaltungskosten beträgt in Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewerbes,

1. 1,0 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld) zu fördern ist, und
2. 1,7 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde zu fördern ist,

der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter. Die Umlage nach Satz 1 Nr. 2 beträgt in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1997 1,0 vom Hundert.“

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Die Pauschale nach § 186a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes beträgt bei einem Umlagesatz (§ 1)

1. von weniger als 1,5 fünfzehn vom Hundert,
2. von mindestens 1,5 zehn vom Hundert

der Umlagebeträge, die nicht über eine gemeinsame Einrichtung abgeführt werden. Für die Zahlung und Einziehung der Pauschale gelten § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 entsprechend.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Winterbau-Umlageverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. November 1997 in Kraft.

17.10.97

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. September 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.